

Meinung, sie sei nicht eine physische, sondern eine moralische Einheit und lasse die Zusammenfassung aus zwei Acten verschiedener Potenzen, nämlich des Verstandes und des Willens, wohl zu (Suarez l. c. a. 5; S. Augustinus, C. Faustum 22, 27).

2. Das Gesetz wird von dem Gesetzgeber den Menschen auf Erden auferlegt, welche ausschließlich fähig sind, ihm nachzuleben. Die unpersonliche Schöpfung, die Thiere und die leblose Schöpfung, stehen nicht unter dem Gesetze im eigentlichen Sinn. Wohl bemerken wir bei ihnen regelmäßig wiederkehrende Phänomene, welche mit stets gleicher Nothwendigkeit sich wiederholen und deshalb den Namen von Naturgesetzen tragen, insofern sie sich als Wirkungen göttlicher Gedanken und göttlichen Willens darstellen; allein diese fallen nicht unter den Begriff vom Gesetz im eigentlichen Sinn, das eine Regel für die sittliche Thätigkeit der persönlichen Wesen ist. — Alle Menschen auf Erden ohne Ausnahme unterstehen dem Gesetze (Cono. Trid. Sess. VI, ep. 11; ca. 18—20), welches Gott gibt. Dem Gesetze, welches vom menschlichen Gesetzgeber erlassen wird, sind alle Mitglieder der ihm unterstellten Communität untergeben, vorausgesetzt, daß sie zum persönlichen Gebrauch der Vernunft gerüst sind und innerhalb des Territoriums des Gesetzgebers verweilen. Dem menschlichen Gesetz untersteht ferner der Gesetzgeber selbst bei den sogenannten gemeinsamen Verfügungen, d. h. bei Anordnungen, welche auf alle Glieder eine gleichmäßige Anwendung zulassen, allerdings nicht in Bezug auf die im Gesetze schon ausgesprochenen oder erst angedrohten Strafen (*vis coactiva*), wohl aber im Gewissen, besonders weil durch gemeinsamen Gehorsam gegen die Gesetze gute Sitten erzielt werden müssen. (Vgl. Matth. 23, 2—4; Reiffenstuel l. c. tr. 2, dist. 3, q. 2; S. Alphonsus, Theol. mor. lib. 1, tr. 2, op. 2, n. 154.)

3. Der Gesetzgeber muß das von ihm zu erlassende Gesetz in der Communität öffentlich bekannt machen; dieser Act heißt *Promulgation* des Gesetzes (i. d. Art.). Die Promulgation ist unumgänglich dazu nothwendig, daß ein Gesetz im Gewissen verpflichte; so lange die Veröffentlichung noch nicht vollzogen ist oder darüber ein begründeter Zweifel besteht, verpflichtet es nicht. Wenn bei der Promulgation von Gesetzen diesen in einzelnen Fällen rückwirkende Kraft zugeschrieben wird, so bezieht sich dieses lediglich auf die Irritation oder Revalidation bestimmter Acte, läßt aber die Verbindlichkeit im Gewissen ganz unberührt. Ist die Promulgation eines Gesetzes in rechter Weise vollzogen, so verpflichtet es die Communität, wenigstens *pro foro externo*, selbst wenn sie nicht allen einzelnen Mitgliedern derselben bekannt geworden ist; *pro foro interno* dagegen ist gefordert, daß der Einzelne von der geschehenen Promulgation wisse, um sich für verpflichtet zu halten. Die Art der Promulgation hängt von dem Willen des Gesetz-

gebers ab und kann verschieden sein. Gott hat sein Gesetz theils in unsere Natur hineingeschrieben, theils auf dem Sinai, theils durch die Predigt des Evangeliums verkündigt (Röm. 10, 14). Menschliche Gesetze können mündlich oder schriftlich promulgirt werden. Die auf die Promulgation folgende Verpflichtung tritt in Kraft mit dem Augenblick der geschehenen Promulgation, wenn nicht vom Gesetzgeber ein anderer Anfang für die beginnende Verbindlichkeit festgestellt wird.

4. Auf die Promulgation des Gesetzes von Seite des Gesetzgebers folgt die Annahme desselben von Seite der Communität, die durch ihren größeren und verständigeren Theil vertreten wird. Sie erklärt ihre Vereinstimmigkeit, das Gesetz zu erfüllen, indem sie es mündlich, schriftlich oder durch Zeichen billigt und es gegebenen Falls beobachtet. Die Acceptation des Gesetzes trägt zu seinem Wesen und zur Begründung seiner verpflichtenden Kraft nichts bei, da der Gesetzgeber seine Jurisdiction nicht von der Communität ableiten kann; nur in accidenteller Weise dient sie zu seiner Befestigung, indem ein von der Communität acceptirtes Gesetz durch ein entgegengesetztes Gesetz oder eine Gewohnheit minder leicht außer Geltung gebracht wird. Würde eine Communität ein gerechtes Gesetz ohne Grund nicht annehmen und dadurch die Thätigkeit des Gesetzgebers illusorisch machen, so würde sie dadurch sündigen (Röm. 13, 5; Prop. ab Alexandro VII. damn. 28). Ein menschlicher Gesetzgeber kann indessen nicht alle und jede Zeit- und Ortsverhältnisse voraussehen; es können dem Gesetzgeber unbekannt gebliebene Umstände gegeben sein, welche die Ausführung eines Gesetzes äußerst schwierig machen. In solchen Fällen wäre ein hinreichender Grund vorhanden, ein Gesetz nicht anzunehmen. Die Communität dürfte indessen das Gesetz nicht direct zurückweisen, sondern müßte um dessen Zurücknahme oder Aenderung bitten oder den Weg der Beschwerde beschreiten, wobei bis zur Erledigung der Bitte oder Beschwerde das Gesetz nicht befolgt werden muß. Weiß der Gesetzgeber um die Nichtannahme seines Gesetzes von Seite der Communität und verhält er sich schweigend, so kann solches Conniviren, vorausgesetzt, daß es nicht durch besondere Verhältnisse erzwungen ist, als Dispense vom Gesetze oder als Zurücknahme desselben angesehen werden. Wenn die Ersten, welche ein promulgirtes Gesetz nicht annehmen, dadurch gesündigt haben, so können doch ihre Nachkommen ohne Sünde sein, falls sie die Beobachtung desselben unterlassen, dann nämlich, wenn sie *bona fide* der Ueberzeugung sind, daß ihm eine Gewohnheit entgegenstehe, welche durch Verjährung Rechtskraft erlangt habe.

5. Der Zweck, welchen der Gesetzgeber im Auge zu behalten hat, ist das allgemeine Beste seiner Communität zum Unterschied vom dem Privatgut des Einzelnen. Was das allgemeine Beste bedroht und zerstören müßte, muß